



# FAQ: Erfassung und Übermittlung von Planungskennzahlen gemäß § 21 NKiTaG sowie §§ 28,29 DVO-NKiTaG

## **AM STICHTAG 1. OKTOBER BEFINDEN SICH NOCH VIELE KINDER IN DER EINGEWÖHNUNG. SIND AUCH DIESE ANZUGEBEN?**

Zum Stichtag 1. Oktober wird die Anzahl der belegten Plätze festgestellt. Grundlage für die Feststellung sind die geschlossenen Betreuungsverträge. Somit sind alle Plätze als belegt anzugeben, für die ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag die Einrichtung besucht.

## **EIN BESTEHENDER PLATZ WIRD IM RAHMEN DES PLATZSHARINGS DURCH ZWEI KINDER BELEGT. WIE IST DIES ANZUGEBEN?**

Im Rahmen der Erfassung der Planungskennzahlen werden Plätze erfasst. Dementsprechend ist nur der Platz zu zählen und nicht die beiden Kinder, die den Platz belegen.

Bei der Erfassung ist dementsprechend ein bestehender und ein belegter Platz anzugeben.

## **WIE SIND PLÄTZE IN ALTERSÜBERGREIFENDEN GRUPPEN ZU ERFASSEN?**

Je nach Altersstruktur einer Gruppe oder auch bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung kann die Anzahl der bestehenden Plätze von der grundsätzlich mit der Betriebserlaubnis erteilten Größe abweichen. In diesem Fall wird die Anzahl der bestehenden Plätze durch die Altersstruktur bestimmt.

Beispiel:

Eine Gruppe hat eine Betriebserlaubnis für 15 Kinder. Aufgrund der Altersstruktur der Kinder, die bereits Plätze in dieser Gruppe belegen, dürfen aber maximal 13 Plätze in dieser Gruppe belegt werden. Die Anzahl der bestehenden Plätze beträgt somit 13.

## **WIE SIND DIE BESTEHENDEN PLÄTZE BEI ALTERSÜBERGREIFENDEN GRUPPEN AUF DEN U3- UND Ü3-BEREICH AUFZUTEILEN?**

Bei altersübergreifenden Gruppen ergibt sich die Anzahl der bestehenden Plätze bei der Stichtagsfeststellung durch die Belegung der Plätze.

Beispiel 1:

In einer altersübergreifenden Gruppe werden am Stichtag 01.10.2022 sieben Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt sowie acht Kinder unter 3 Jahren betreut. Ist die Anzahl der betreuten

Kinder unter 3 Jahren größer als die Anzahl der über 3-jährigen Kinder, dürfen maximal 15 Kinder in der altersübergreifenden Gruppe betreut werden. Somit gibt es 15 bestehende Plätze. Von diesen sind acht Plätze im U3-Bereich und sieben Plätze im Ü3-Bereich anzugeben. Bei den belegten Plätzen sind ebenfalls acht Plätze im U3-Bereich und sieben Plätze im Ü3-Bereich anzugeben.

**AM STICHTAG 01.10.2022 SIND NOCH NICHT ALLE BESTEHENDEN PLÄTZE BELEGT. WIRD DARAUS GESCHLOSSEN, DASS ES KEINEN WEITEREN AUSBAUBEDARF GIBT?**

Nein. Schlussfolgerungen aus einem Abgleich von noch verfügbaren Plätzen zum Stichtag 1.10.2022 und einem aus den Bedarfsprognosen abzuleitenden Ausbaubedarf sind zunächst nur auf der kommunalen Ebene belastbar zu treffen. Die Bewertung der auf Landesebene aggregierten Daten wird in Abstimmung mit der AG der KSpV erfolgen.

**SIND RANDZEITEN BEI DER DIFFERENZIERUNG DES BETREUUNGSUMFANGS MITZUZÄHLEN?**

Nein. Die Angabe von bestehenden und belegten Plätzen nach Betreuungsumfang ist ohne die Randzeiten anzugeben.

**SIND DIE ANGABEN ZU KINDERN, DIE IN ERGÄNZENDER KINDERTAGESPFLEGE BETREUT WERDEN, VON DEN ANGABEN ZU ALLEN IN KINDERTAGESPFLEGE BETREUTEN KINDERN, ABZUZIEHEN?**

Nein. Zunächst sind bei der Frage nach der Anzahl der am 01.10. betreuten Kinder in Kindertagespflege alle in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend der abgefragten Altersgruppen anzugeben. Davon ist bei der Frage nach der Anzahl der Kinder in ergänzender Kindertagespflege anzugeben, wie viele der in Kindertagespflege betreuten Kinder in ergänzender Kindertagespflege betreut werden.

**SIND BEI DER ANGABE DER ZUKÜNFTIG BENÖTIGTEN PLÄTZE NUR DIE ZUSÄTZLICH BENÖTIGTEN PLÄTZE ODER SOWOHL DIE BESTEHENDEN ALS AUCH DIE ZUSÄTZLICHEN PLÄTZE ANZUGEBEN?**

Es sind sowohl die bestehenden als auch die zusätzlich benötigten Plätze insgesamt anzugeben. Sollte in den kommenden Jahren mit einem Abbau der bestehenden Plätze gerechnet werden, so ist ebenfalls die Gesamtzahl der prognostizierten Anzahl der benötigten Plätze anzugeben.